

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld  
Rainweg 81  
SG Eingliederungshilfe/Pflege

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon: 03671 823-

Telefax: 03671 823-575

E-Mail: [sozialamt@kreis-slf.de](mailto:sozialamt@kreis-slf.de)

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

24.06.2019

## **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

### **Informationen zu Veränderungen in der Leistungsgewährung ab 01.01.2020 für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen**

#### **Leistungsberechtigter:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden die Rechte der Menschen mit Behinderung gestärkt. Die Unterstützung, welche Sie zukünftig erhalten, ist nicht mehr davon abhängig, ob Sie in einer Wohnstätte, einer Außenwohngruppe oder in einer Wohngemeinschaft leben. Entscheidend ist Ihr ganz persönlicher Bedarf an Unterstützungsleistungen.

Die gesetzlichen Veränderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Ziel ist es, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung zu stärken. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

#### **Was bedeuten die Veränderungen?**

Ab dem 01.01.2020 wird sich die Art und Weise der Finanzierung der Leistungen in stationären Einrichtungen verändern.

Es gibt neue Begriffe im Gesetz. So wird z. B. das „Heim“ oder die „Einrichtung“ als „besondere Wohnform“ bezeichnet. Die Leistungen in besonderen Wohnformen werden voneinander getrennt und nach verschiedenen Gesetzen bearbeitet.

Es erfolgt die Trennung in

- die Leistungen, die zum Leben notwendig sind:

Dazu zählen die Grundsicherung bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Diese Leistungen dienen der Existenzsicherung und werden nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt.

- die Leistungen, die für die Betreuung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind:

Das sind Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese werden auch als Fachleistung bezeichnet. Die Finanzierung der Fachleistung erfolgt nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen bedeutet eine große Veränderung in der Art und Weise der Finanzierung.

Das Sozialamt wird zum 31.12.2019 die Überleitung Ihres Einkommens z. B. Rente oder Wohngeld beenden. Ab dem 01.01.2020 erhalten Sie Ihr gesamtes Einkommen auf Ihr eigenes Konto.

Mit dem Anbieter der besonderen Wohnform werden Sie zum 01.01.2020 neue Verträge über die Kosten für Ihr Zimmer, über Serviceleistungen (z. B. Mahlzeitenversorgung) und über Betreuungsleistungen abschließen.

Die Kosten für Ihr Zimmer und für die Serviceleistungen bezahlen Sie von Ihrem Einkommen.

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für die Betreuungsleistungen.

### **Was müssen Sie tun?**

1. Bitte richten Sie bis zum 31.07.2019 ein eigenes Giro-Konto ein (falls noch nicht geschehen).
2. Bitte teilen Sie die neue Kontoverbindung dem Sozialamt - Sachgebiet Eingliederungshilfe/Pflege sofort mit.
- ~~3. Bitte reichen Sie bis zum 31.08.2019 die Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt ein. Für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist das Finanzamt Pößneck zuständig (Tel. 03647/4460).~~

~~Eine Einkommenssteuererklärung müssen Sie nicht einreichen, wenn Sie bereits Leistungen~~

~~der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten oder nur eine Rente als Einkommen beziehen.~~

- ~~4. Bitte legen Sie den Bescheid des Finanzamtes sofort im Sozialamt - Sachgebiet Eingliederungshilfe/Pflege vor, sobald Sie diesen erhalten haben.~~
5. Bitte stellen Sie ab 01.10.2019 im Sozialamt - Sachgebiet Grundsicherung einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII für die Zeit ab 01.01.2020.
6. Bitte legen Sie bis zum 15.11.2019 im Sozialamt - Sachgebiet Grundsicherung den neuen Vertrag über die Kosten für Ihr Zimmer (Kosten der Unterkunft und Heizung) vor. Dieser Vertrag wird zwischen Ihnen und Ihrem Anbieter der besonderen Wohnform geschlossen.
7. Bitte legen Sie ebenso bis zum 15.11.2019 im Sozialamt - Sachgebiet Grundsicherung den neuen Vertrag über Serviceleistungen (Versorgung) vor. Dieser Vertrag wird ebenfalls zwischen Ihnen und Ihrem Anbieter der besonderen Wohnform geschlossen.

#### **Unsere Informationen für Sie:**

Das Sozialamt bietet für alle Betreuer eine Informationsveranstaltung zu den Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz an:

**Termin: Dienstag, 06.08.2019, 16:00 Uhr**

**Ort:** Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Schlossstraße 24  
Haus I - Großer Sitzungssaal  
07318 Saalfeld

**Themen:** Barmittelanteil, Regelbedarf, angemessene Warmmiete, Kostenbeitrag, Unterhalt

Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Selbstverständlich können Sie gern Ihre Fragen schriftlich an [sozialamt@kreis-slf.de](mailto:sozialamt@kreis-slf.de) oder an die Adresse des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Sozialamt, Rainweg 81, 07318 Saalfeld richten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sozialamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.)